

Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

GZ.L.A.II/1-61/20-1949.

Betrifft: Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, betreffend  
die Einhebung einer Abgabe  
vom Aufwand für Vergnügungen  
(n.ö. Lustbarkeitsabgabege-  
setz 1950 ).

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. - 6. DEZ 1949

Zl.: *12 Verf.* Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Durch das Finanzausgleichsgesetz 1948, vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 46, werden die Gemeinden gemäß § 10, Abs. (3), lit. a), ermächtigt, auf Grund eines Gemeinde-ratsbeschlusses eine Lustbarkeitsabgabe nach Hundertteilen des Eintrittsgeldes bis zum Höchstausmaß von 25 v. H. einzuheben. Das den Gemeinden durch das FAG 1948 eingeräumte freie Beschlußrecht bezieht sich daher nur auf jene Vergnügungen, für deren Teilnahme ein Entgelt zu entrichten ist. Hingegen sind die Gemeinden auf Grund des FAG 1948 nicht ermächtigt, für alle anderen Vergnügungen, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Die Berechtigung, auch für diese Vergnügungen eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben, stützt sich nach wie vor auf eine rechtsrechtliche Vorschrift und zwar auf die Vergnügungssteuer-verordnung für die Ostmark, die durch die Einundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 2. Dezember 1939, RGBl. I, S. 2351, in Kraft gesetzt wurde. Diese Vergnügungssteuerverordnung ist auf Grund des § 17, Abs. (2), des Finanzverfassungsgesetzes 1948 vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, als noch in Geltung stehend anzusehen. Nach dieser Bestimmung bleiben abgabenrechtliche Vorschriften des Deutschen Reichsrechtes, die auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 12, vorläufig anzuwenden sind, soweit die Regelung nach dem Finanzverfassungsgesetz in die Zuständigkeit der Länder fällt, als landesrechtliche Vorschriften,

längstens jedoch bis 31. Dezember 1949 in Kraft. Es muss daher bis zu diesem Zeitpunkt eine neue landesgesetzliche Regelung erfolgen, andernfalls die Gemeinden bei Beibehaltung der derzeitigen Fassung des FAG 1948 nach diesem Zeitpunkt eine Lustbarkeitsabgabe von Veranstaltungen, für die ein Entgelt nicht zu entrichten ist, nicht mehr einheben könnten. Es ist daher schon aus dieser Tatsache die Erlassung eines neuen Lustbarkeitsabgabegesetzes erforderlich.

Die Lustbarkeitsabgabe wurde bereits vor dem 13. März 1938 auf Grund des Lustbarkeitsabgabegesetzes vom 7. Juli 1926, N.ö. Landesgesetzblatt Nr. 181, als Gemeindeabgabe eingehoben. Diese Rechtslage ist auch nach dem 13. März 1938 auf Grund der bereits erwähnten Vergnügungssteuerverordnung für die Ostmark im wesentlichen unverändert geblieben und ist durch das FAG 1948 auch weiterhin beibehalten worden.

Es stützt sich also derzeit das Recht der Gemeinden zur Einhebung der Lustbarkeitsabgabe auf zwei verschiedene Rechtsnormen. Aus Gründen der Vereinfachung ist deshalb die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage zweckmässig. Abgesehen davon ist es notwendig, die reichsdeutsche Vergnügungssteuerverordnung durch eine österreichische Rechtsvorschrift zu ersetzen. Als reichsdeutsche Vorschrift stimmt sie in grundsätzlichen Belangen mit der seit dem Vorläufigen Gemeindegesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 66, wieder in Geltung stehenden österreichischen Gemeindeverfassung nicht überein und haben sich in der Praxis aus dieser Tatsache bereits erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Alle nach 1945 in Gemeindeabgabesachen eingebrachten Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind in dieser Sachlage begründet.

Ausser den derzeit geltenden materiell-rechtlichen Bestimmungen bedürfen auch die Bestimmungen des Verfahrensrechtes dringend einer Neuregelung. Auf Grund des durch das FAG 1948 den Gemeinden eingeräumten freien Beschlussrechtes haben die Gemeinden vielfach eigene Steuerordnungen erlassen, sodass derzeit hinsichtlich der Lustbarkeitsabgabe sehr verschiedene Verfahrensvorschriften zur Anwendung kommen. Dies erschwert vor allem die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde, insbesondere in Berufungsverfahren ausserordentlich und stellt die dadurch bedingte Rechtsunsicherheit auch für die Steuerpflichtigen eine bedeutende Erschwerung dar.

Durch die Schaffung bundeseinheitlicher Rechtsvorschriften für be-

stimmte Rechtsgebiete des Verfahrensrechtes (Abgabenrechtsmittelgesetz, BGBl.Nr.60/1949, Gesetz, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung, BGBl.Nr.59/1949, Abgabeneinhebungsgesetz, BGBl.Nr.103/1949, Abgabensexekutionsordnung, BGBl.Nr.104/1949) ist die Übersicht über die nunmehr noch geltenden Bestimmungen völlig verloren gegangen, da nunmehr eine Unmenge verschiedenster Vorschriften nebeneinander zu handhaben sind. Auch die Beseitigung dieses Zustandes ist unerlässlich und macht die Schaffung eines neuen Gesetzes erforderlich.

⟨Bei der Ausarbeitung des Entwurfes wurde das vor dem 13. März 1938 in Niederösterreich in Geltung gestandene Lustbarkeitsabgabengesetz, die Deutsche Vergnügungssteuerverordnung sowie das Wiener Vergnügungssteuergesetz 1946 und die hiezu ergangene Novelle in weitgehendem Masse herangezogen. Auf Grund der mit den bisherigen Lustbarkeitsabgabengesetzen in der Praxis gemachten Erfahrungen wurden teilweise gänzlich neue Wege gegangen, wobei insbesondere auf die Vereinfachung, die Zweckmässigkeit und die Klarstellung bisher strittiger Fragen besonders Bedacht genommen wurde.⟩ Vor allem wurden gewisse Abgabeformen gänzlich weggelassen (z.B. Einhebung der Abgabe nach der Zahl der Mitwirkenden), weil der bei dieser Besteuerungsform erzielte Ertrag in keinem Verhältnis zu dem dabei erforderlichen Verwaltungsaufwand steht.

Vor der endgültigen Fassung des Entwurfes wurde allen Beteiligten ausreichend Gelegenheit geboten, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Vor allem den Gemeinden selbst, den Gemeindevertreterverbänden, der Handelskammer für Niederösterreich und der n.ö. Arbeiterkammer. Die Handelskammer hat vor allem beantragt, den Steuersatz für die Kartenabgabe von 25 % auf 15 % herabzusetzen und auch die Pauschabgabe in verschiedenen Fällen, besonders die Raumpauschabgabe und die Pauschabgabe für pratermässige Volksbelustigungen herabzusetzen. Desgleichen hat die Handelskammer beantragt, die Festsetzung der Abgabehöhe nicht den einzelnen Gemeinden zu überlassen, sondern im Gesetz einen einheitlichen Abgabesatz für ganz Niederösterreich festzusetzen. Diesen Anträgen der Handelskammer kann auf Grund der bestehenden Rechtslage im wesentlichen nicht entsprochen werden. Wie schon eingangs erwähnt, hat das FAG 1948 den Gemeinden die Ermächtigung eingeräumt, eine Lustbarkeitsabgabe bis zum Höchstausmasse von 25 % des Entgeltes einzuheben. Es ist daher nicht möglich,

durch ein Landesgesetz die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz bereits eingeräumte Ermächtigung in der von der Handelskammer beantragten Weise einzuschränken. Die Landesgesetzgebung ist gemäss § 10, Abs.(3), erster Satz, FAG 1948, lediglich berechtigt, den Gemeinden eine noch weitergehende Ermächtigung einzuräumen. Von dieser Berechtigung ist aber ohnedies im Entwurf kein Gebrauch gemacht worden, sodass keinesfalls eine Erhöhung des bisher für die Kartenabgabe zulässigen Höchstsatzes erfolgt. Aus den gleichen Gründen ist auch die einheitliche Festsetzung des Abgabesatzes für die Kartenabgabe nicht möglich. Durch eine solche Festsetzung würde ebenfalls das den Gemeinden durch das FAG 1948 eingeräumte freie Beschlussrecht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Hinsichtlich der Pauschabgabe wurde den Anregungen der Handelskammer, soweit sie als gerechtfertigt anzusehen sind, teilweise entsprochen.

Ausser der Handelskammer haben insbesondere die einzelnen Sportverbände im Hinblick auf die schwierige finanzielle Lage der n.ö. Sportvereine das Ansuchen gestellt, Sportveranstaltungen entweder von der Abgabe gänzlich zu befreien oder doch zwingend anzuordnen, dass die Gemeinden bei Sportveranstaltungen nur einen geringeren Abgabesatz anwenden dürfen. Auch diesem Verlangen konnte im Hinblick auf die vorerwähnte Rechtslage nicht nachgekommen werden.

Der Entwurf gliedert sich in vier Abschnitte und 37 Paragraphen. Der I. Abschnitt befasst sich mit den allgemeinen Bestimmungen, der II. Abschnitt mit der Kartenabgabe, der III. Abschnitt mit der Pauschabgabe und der IV. Abschnitt mit gemeinsamen Bestimmungen, dem Straf- und Berufungsverfahren und den sonstigen Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Im einzelnen ist dazu zu bemerken:

#### Zu Abschnitt I.

Zu § 1.

Durch § 1 werden die Gemeinden ermächtigt, für alle Vergnügungen, die im Gemeindegebiet stattfinden, so fern sie nicht ausdrücklich von der Abgabepflicht befreit sind, eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Die Ermächtigung bezieht sich sowohl auf diejenigen Vergnügungen, für die die Gemeinden bereits auf Grund des § 10, Absatz 3, lit.a), FAG 1948 berechtigt sind, eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben und stellt hinsichtlich dieses Punktes daher nur eine Wiederholung einer bereits bestehenden Er-

mächtigung dar, sowie auch auf jene Vergnügungen, für die eine Abgabe bisher nur auf Grund der Vergnügungssteuerverordnung für die Ostmark eingehoben werden konnte. Im Absatz 2 ist den Gemeinden die Ermächtigung eingeräumt, einzelne Arten von Vergnügungen von der Abgabepflicht auszunehmen. Die Gemeinde kann daher z.B. ohne weiteres Sportveranstaltungen gänzlich von der Abgabe befreien. Diejenigen Vergnügungen, die von der Abgabepflicht befreit werden, müssen, in dem Beschluss über die Einhebung der Abgabe ausdrücklich angeführt sein. Werden solche Ausnahmebestimmungen in dem Beschluss nicht getroffen, so trifft die Abgabepflicht alle Vergnügungen, die nicht ausdrücklich vom Gesetz ausgenommen sind. Desgleichen kann die Höhe der Abgabe für die einzelnen Vergnügungsarten verschieden festgesetzt werden.

Der Absatz 3 verfügt entsprechend der Vorschrift des § 83 der n.ö. Gemeindeordnung die öffentliche Kundmachung des Einhebungsbeschlusses und setzt ausserdem den Wirksamkeitsbeginn dieses Beschlusses fest. Die letztere Bestimmung ist insoferne von Bedeutung als bisher/<sup>vielfach</sup>Unklarheit bestand, wenn ein Gemeinderatsbeschluss über die Einhebung von Abgaben für die Abgabepflichtigen rechtsverbindlich wird.

Zu § 2.

Im § 2 sind die der Abgabe unterliegenden Vergnügungen angeführt. Die Aufzählung des § 2 ist lediglich eine beispielsweise und kann daher auch für Vergnügungen, die in dieser Aufzählung nicht enthalten sind, eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben werden, sofern sie nicht auf Grund der folgenden Paragraphen ausdrücklich von der Abgabepflicht ausgenommen sind.

Zu § 3.

Der § 3 enthält die Anführung jener Veranstaltungen, die nicht als Vergnügungen anzusehen sind. Es wurde bei der Festlegung dieser Veranstaltungen vor allem auf bisher bestehende Mängel der früheren Lustbarkeitsabgabegesetze Bedacht genommen. Die Aufzählung dieser Veranstaltungen ist im Gegensatz zu § 2 eine taxative (erschöpfende).

Zu §§ 4 - 6.

Bei der Bestimmung jener Vergnügungen, für die keine Abgabe zu entrichten ist, wurde von den bisherigen Gesetzen abgewichen und wer-

den diese Vergnügungen nunmehr nicht summarisch behandelt, sondern in drei Gruppen geteilt. Die erste Gruppe sind jene Vergnügungen, für die keine Abgabe zu entrichten ist. Die Befreiung kommt diesen Vergnügungen kraft Gesetzes zu und ist deshalb ein eigenes Ansuchen nicht erforderlich. Es handelt sich dabei um Vergnügungen, bei denen ihrer Natur nach eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen kaum möglich oder nicht zu erwarten ist. Die zweite Gruppe betrifft diejenigen Vergnügungen, die ebenfalls von der Abgabe befreit sind, wobei die Befreiung jedoch nicht schon kraft Gesetzes eintritt, sondern auf Ansuchen des Unternehmers der Veranstaltung zu erteilen ist. Es sind dies Vergnügungen, bei denen allenfalls die Gefahr einer Umgehung des Gesetzes besteht. Durch die Pflicht zur Stellung eines Antrages um Befreiung soll daher der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, die Voraussetzungen für die Befreiung vor der Veranstaltung zu prüfen, da nach der Veranstaltung eine solche Überprüfung oft nur schwer mehr möglich ist. Sind die Voraussetzungen für die Befreiung jedoch gegeben, so muss die Gemeinde dem Antrage auf Befreiung stattgeben. Über den Antrag hat der Bürgermeister einen Bescheid zu erlassen. Dies ist im Hinblick auf die Berufungsmöglichkeit erforderlich. Es handelt sich bei diesen Vergnügungen vor allem um Veranstaltungen, deren Erträgnis ausschliesslich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet werden soll, ferner um Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen. Auf Antrag sind ferner sportliche Veranstaltungen für Kinder unter 14 Jahren und deren Angehörigen von der Abgabe zu befreien. Gedacht ist dabei sowohl an Veranstaltungen, bei denen das Vergnügen im Zuschauen, wie auch in der eigenen Betätigung liegt, gleichgültig, ob für die Betätigung oder das Zuschauen ein Entgelt zu entrichten ist oder nicht.

Der Absatz 4 enthält hinsichtlich dieser Veranstaltungen Kontrollbestimmungen und zwar derart, dass die Verwendung des Erlöses bei mildtätigen Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, dem Bürgermeister (Magistrat) spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung nachzuweisen ist. Erfolgt diese Nachweisung nicht oder stellt sich anlässlich der Überprüfung der Nachweisungen heraus, dass die Voraussetzungen für die Befreiung nicht gegeben waren, so gehen die Unternehmer der Abgabebefreiung verlustig und ist bei solchen Vergnügungen

dann nachträglich die Abgabe in der gleichen Weise einzuheben, wie für die übrigen Vergnügungen, die nicht von der Abgabe befreit sind.

Die dritte Gruppe betrifft solche Vergnügungen, die auf Antrag von der Abgabe befreit werden können. Jedoch besteht in diesem Falle auch bei Vorliegen der vom Gesetze geforderten Voraussetzungen kein Anspruch auf Befreiung. Vielmehr liegt die Gewährung der Befreiung im freien Ermessen der Gemeinde und entscheidet über diesen Antrag der Gemeinderat bzw. in Städten mit eigenem Statut der Stadtrat oder Stadtsenat. Die von der Gemeinde getroffene Entscheidung ist endgültig und kann daher durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden. Der Ausschluss des Rechtsweges erscheint im Hinblick darauf, dass es sich bei der Lustbarkeitsabgabe um eine ausschliessliche Gemeindeabgabe handelt, berechtigt, da es dem alleinigen Ermessen der Gemeinde anheimgestellt bleiben muss, ob sie auf die Abgabe verzichtet oder nicht. Bei diesen Vergnügungen handelt es sich um Veranstaltungen, deren Ertragnis ausschliesslich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

Zu § 4 wäre im besonderen noch festzustellen: Der Kreis der von der Abgabepflicht kraft Gesetzes ausgenommenen Vergnügungen wurde wesentlich erweitert. Unter lit.f) wurden nun ausdrücklich Verkaufsausstellungen sowie reine Schau- oder Werbeausstellungen von der Lustbarkeitsabgabe ausgenommen, sofern damit nicht irgendwelche Vergnügungen verbunden sind. Dies geschah aus der Erwägung, dass solche Ausstellungen für gewisse Branchen des Handels unbedingt notwendig sind. Insbesondere wurde in lit.h) die bisher so strittige Frage, ob Veranstaltungen der Tanzschulen der Lustbarkeitsabgabe unterliegen oder nicht, geklärt. Von der Abgabe befreit sind nunmehr nur die normalen Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen, nicht hingegen die sogenannten Perfektionen, weil der Zweck der letzteren nicht mehr ausschliesslich in der Unterrichtserteilung bzw. in der Fortbildung der Tanzkenntnisse liegt. Vielmehr hat die Praxis ergeben, dass an sogenannten Perfektionen auch Personen teilnehmen, die bei der gleichen Tanzschule keinen Unterrichtskurs besuchen und daher solche Perfektionen ihrem Charakter nach überwiegend als Vergnügung anzusehen sind. Durch lit.j) werden das Schwimmen, Baden und Turnen, wenn es sich nicht

um Vorführungen gegen Entgelt handelt, von der Abgabepflicht ausgenommen, gleichgültig, ob für die Vornahme dieser Betätigung ein Entgelt zu entrichten ist oder nicht. Dies aus der Erwägung, dass mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser sportlichen Betätigung für die Volksgesundheit die Besteuerung nicht gerechtfertigt erscheint. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die Ausübung dieser Arten von körperlicher Betätigung, zumindest in den grösseren Gemeinden, an das Vorhandensein von Einrichtungen gebunden ist, für deren Benützung ein Entgelt gefordert wird. Bei den unter lit. k) angeführten sportlichen Veranstaltungen ist vor allem daran gedacht, dass Schulen, denen eigene Anlagen oder Einrichtungen zur Durchführung bestimmter sportlicher Veranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, gezwungen sind, irgendwelche andere Anlagen zu benützen, für deren Benützung in der Regel ein Entgelt entrichtet werden muss. Durch lit. l) sind von der Lustbarkeitsabgabe nun ausdrücklich Ausspielungen unter Verwendung von Losen, (Tombolen) ausgenommen, da nach § 2, Ziffer 3, des FAG 1948 die Gebühren von Lotterien und Ausspielungen als ausschliessliche Bundesabgaben gelten und daher bei Besteuerung dieser Veranstaltungen mit einem Einspruch durch die Bundesregierung gerechnet werden müsste.

#### Zu § 7.

Der § 7 bestimmt, wer abgabepflichtig ist. Der Kreis der Abgabepflichtigen (Unternehmer) wurde gegenüber den bisherigen Bestimmungen erweitert. So wurde neben dem eigentlichen Unternehmer auch der künstlerische Leiter einer Veranstaltung für die Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe haftbar erklärt. Desgleichen ist festgestellt, dass auch derjenige als Mitunternehmer gilt, auf dessen Rechnung bei einer Veranstaltung Speisen und Getränke verabreicht werden. Die Erweiterung des Kreises der abgabepflichtigen Personen hat sich aus der Praxis als notwendig erwiesen.

#### Zu § 8.

Der § 8 über die Abgabeformen hält an der schon bisher bestandenen Zweiteilung fest und bestimmt, dass je nach der Art der Veranstaltung die Abgabe entweder als Karten- oder als Pauschabgabe zu entrichten ist.

#### Zu § 9.

Bei der Festsetzung der Höhe der Kartenabgabe wurde das bisher den



Gemeinden schon auf Grund des § 10, Abs.(3), lit.a), FAG 1948 zukommende Höchstbesteuerungsrecht bis zum Ausmass von 25 v.H. nicht erweitert.

Zu § 10.

Die Frist für die Anmeldung der Veranstaltungen wurde auf spätestens 3 Werktage vor dem Tage der Veranstaltung festgelegt. Dies aus der Erwägung, dass den Gemeinden genügend Zeit bleiben muss, die näheren Erhebungen hinsichtlich der angemeldeten Veranstaltung vorzunehmen bzw. die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Um allfälligen späteren Streitigkeiten vorzubeugen, wurde verfügt, dass die Anmeldung schriftlich zu erfolgen hat.

Zu §§ 11 - 12.

Die Bestimmung hinsichtlich des Abgabemasstabes erfährt gegenüber der bisherigen Fassung keine wesentliche Änderung.

Eine weit eingehendere Behandlung als bisher haben die Bestimmungen über Preis und Entgelt erfahren. Insbesondere ist nunmehr im Absatz (2) verfügt, dass auch das für Speisen und Getränke eingehobene Entgelt, sofern es die üblichen Preise übersteigt, als abgabepflichtiges Entgelt anzusehen ist. Diese Bestimmung hat sich als notwendig erwiesen, da insbesondere die Lustbarkeitsabgabe bei Nachtlokalen bisher nur nach der Grösse des benützten Raumes berechnet werden konnte. Da das Flächenausmass solcher Lokale erfahrungsgemäss jedoch unbedeutend ist, ist daher die zu entrichtende Abgabe in keinem Verhältnis zu dem tatsächlich erzielten Gewinn gestanden. Eine andere Besteuerungsform war deshalb nicht möglich, weil ein Entgelt für die Teilnahme in der Regel nicht verlangt wurde.

Nunmehr ist für solche Veranstaltungen sowohl eine Abgabe nach der Grösse des benützten Raumes, als auch nach dem Entgelt zu entrichten, das für die zu Überdurchschnittspreisen abgegebenen Speisen und Getränke bezahlt worden ist. Es ist dies der einzige Fall, in dem gleichzeitig eine Karten- und eine Pauschabgabe eingehoben werden kann.

Von Bedeutung ist ferner die Bestimmung des § 12, Absatz 11, derzufolge nunmehr auch die sogenannten Kartenbüros eine Lustbarkeitsabgabe zu entrichten haben und zwar hinsichtlich jener Preisspanne, die sich aus der Differenz zwischen dem Kassapreis und dem Preis ergibt, der

von den Kartenbüros für die Karten verlangt wird. Die Höhe des Abgabesatzes hinsichtlich dieses Mehrerlöses wurde gleich der Stadt Wien mit 12 v.H. des Mehrerlöses festgesetzt. Die Festsetzung eines starren Abgabesatzes ist in diesem Falle möglich, weil ein ähnliches Recht den Gemeinden bisher nicht zustand und daher durch diese Bestimmung eine Beschränkung des freien Beschlussrechtes der Gemeinden nicht erfolgt.

Im § 11 ist die Auszeichnungspflicht für die Preise und die eingehobene Abgabe festgelegt, bzw. ist bestimmt, dass dann, wenn die Abgabe in dem Preise bereits inbegriffen ist, dies besonders anzugeben ist. Um die bisherigen Streitigkeiten, ob im Zweifelsfalle die Abgabe als im Preis mitinbegriffen anzusehen ist oder nicht, gegenstandslos zu machen, wurde nunmehr bestimmt, dass in allen Fällen, in denen der vorgeschriebenen Auszeichnungspflicht nicht nachgekommen wurde, oder aus dem Anschlag nicht ersichtlich ist, ob in dem Preis die Abgabe mitinbegriffen ist oder nicht, die Abgabe als im Preis nicht mitinbegriffen anzusehen ist.

#### Zu §§ 13 - 18.

Die §§ 13 - 18 halten sich im wesentlichen im Rahmen der bisherigen Bestimmungen.

#### Zu Abschnitt III.

##### Zu § 19.

Die Bestimmungen über die Abfindungsübereinkommen zwischen den Gemeinden und den Unternehmern sind im wesentlichen ebenfalls den bisher geltenden Bestimmungen entnommen. Zur Klarstellung bisher strittiger Fragen wurden sie jedoch etwas erweitert. Insbesondere wurden im Absatz 5 neue Bestimmungen darüber aufgenommen, was zu geschehen hat, wenn sich während des Abfindungszeitraumes die im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vorhandenen ~~gewesenen Voraussetzungen ändern. Tritt eine wesentliche~~ Änderung ein, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, das Abkommen zu kündigen.

##### Zu § 20.

Die Tarifsätze für die Lustbarkeitsabgabe bei pratermässigen Volksbelustigungen wurden gegenüber den seit der Einführung der Vergnügungssteuerordnung für die Ostmark vom 2. Dezember 1939 geltenden Tarifsätzen

nicht geändert. Eine Erhöhung dieser Sätze ist daher nicht vorgesehen.

Zu § 21.

Auch die Bestimmungen des § 21 sind im wesentlichen die gleichen geblieben. Lediglich was als gemeiner Wert zu gelten hat, wurde, um Schwierigkeiten bei der praktischen Handhabung des Gesetzes nach Möglichkeit auszuschalten, eingehend festgestellt. Es wurde ferner verfügt, dass die Festsetzung des gemeinen Wertes durch Bescheid zu erfolgen hat, um dem Zahlungspflichtigen die Geltendmachung eines Rechtsmittels zu erleichtern.

Bisher wurde beim Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen in öffentlichen Lokalen eine Abgabe nach der Grösse des Raumes eingehoben und zwar täglich 2 Groschen für je angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Da das Erträgnis dieser Besteuerungsform gegenüber dem erforderlichen Aufwand an Zeit und Verwaltungsarbeit in keinem Verhältnis stand, ist in solchen Fällen die Abgabe nunmehr ebenfalls nach dem Werte des Apparates zu bemessen, wodurch das Besteuerungsverfahren wesentlich vereinfacht wird.

Zu § 22.

Die Abgabesätze bei der Besteuerung nach der Grösse des benützten Raumes wurden neu mit 2 S für je angefangene 10 m<sup>2</sup> und für Nachtlokale mit 1 S für je angefangene 10 m<sup>2</sup> festgesetzt. Der höhere Abgabesatz für Nachtlokale erklärt sich daraus, dass Nachtlokale meist nur einen kleinen Flächenraum aufweisen und daher der zu entrichtende Steuerbetrag geringfügig wäre, was im Hinblick auf die Besonderheit der Nachtlokale als nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu § 23.

Der § 23 sieht nun auch eine Abgabe für den Betrieb von Kegelbahnen und von Spielräumen vor. Eine ähnliche Bestimmung war früher nicht ausdrücklich vorgesehen, jedoch eine Besteuerung auch schon bisher möglich. Die Bestimmung des § 23 bezweckt daher eine Klarstellung und vor allem auch eine einfache Berechnung für die Besteuerung dieser Vergnügen.

Zu Abschnitt IV.

Zu § 24.

Eine Bestimmung über die gegebenenfalls notwendige amtliche Bemessung der Abgabe war bisher nur für die Kartenabgabe, wenn diese nach dem

Eintrittspreis zu berechnen war, vorgesehen. Die Bestimmung über die amtliche Bemessung der Abgabe war deshalb auch im Abschnitt über die Kartenabgabe aufgenommen. Es ist jedoch in allen anderen Fällen zur Verhütung von Gesetzesumgehungen die Möglichkeit einer amtlichen Bemessung erforderlich. Die amtliche Bemessung soll daher nun für die einzelnen Fälle aller Abgabenformen zulässig sein, wenn der Unternehmer die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Nachweisungen zur Bemessung der Abgabe entweder überhaupt nicht oder doch in einer Form führt, die eine einwandfreie Festsetzung der Abgabe nicht zulassen. Es wurde daher diese Vorschrift dieser Intention entsprechend neu gefasst und in den IV. Abschnitt über "Gemeinsame Bestimmungen" für die Karten- und Pauschabgabe aufgenommen.

Zu §§ 25 - 27.

Die Vorschriften über die Kontrolle, die Auskunftspflicht und die Zahlungsaufträge halten sich im Rahmen der analogen Bestimmungen der übrigen Gemeindeabgabengesetze und bedürfen keiner näheren Erläuterung.

Zu §§ 28 - 31.

Die Paragraphen 28 - 31 und 35 bringen die Anpassung an die bundeseinheitlichen Abgabenvorschriften. Da das Abgabeneinhebungsgesetz und die Abgabensexekutionsordnung jedoch noch nicht mit der Verlautbarung auch bereits in Kraft gesetzt wurden, sondern der Wirksamkeitsbeginn erst durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen bestimmt wird, war es zur Vermeidung einer Legisvakanz erforderlich, gewisse im Abgabeneinhebungsgesetz vorgesehene Bestimmungen wie z.B. über den Verspätungszuschlag, den Säumniszuschlag, die Mahngebühr u.s.w. in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu §§ 32 - 34 und 36 - 37.

Diese Vorschriften sind gleich den analogen Bestimmungen der übrigen Gemeindeabgabengesetze und bedürfen ebenfalls keiner näheren Erläuterung.

Lediglich in § 34, der sich mit den Übergangsbestimmungen befasst, wurde zur Vermeidung der bei den übrigen Abgabengesetzen entstandenen Zweifel, ob Gemeinderatsbeschlüsse, die bereits vor dem Inkrafttreten der Gesetze gefasst wurden, weiterhin ihre Gültigkeit behalten, oder

ob zur Einhebung der betreffenden Abgabe ein neuerlicher Beschluss erforderlich ist, ausdrücklich festgestellt, dass bereits bestehende Beschlüsse, soferne sie mit dem Gesetze nicht im Widerspruch stehen, weiterhin in Geltung bleiben.

Die Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom 30. Nov. 1949 gefassten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Vergnügungen (n.ö. Lustbarkeitsabgabengesetz 1949) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Wien, am 6. Dezember 1949.

N.O. Landesregierung.

Steinböck

Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Der Kanzleidirektor:

i.V.

*Lehmfeld*